

## **Satzung der Gemeinde Steinen**

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.02.1999  
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994, des § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992, der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 28.05.1996 sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden—Württemberg vom 03.10.1983 hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 02.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erlaubnis**

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Steinen.
- (2) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 Str, die in der Baulast der Gemeinde Steinen stehen, sie gilt entsprechend für Sondernutzungen an nicht in der Baulast der Gemeinde Steinen stehenden Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraße im Sinne des § 8 Abs. 1 FStrG und des § 17 StrG.
- (3) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Jahr- und Wochenmärkte.
- (5) Erlaubnisansprüche sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen an die Gemeinde Steinen zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu geben.
- (6) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (7) Vor der Erteilung von Sondernutzungen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist mit dem Eigentümer Einvernehmen herzustellen.

### **§ 2 Gebühren**

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebühren werden in Monats- oder Jahresbeiträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 JKahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen

sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

- (3) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG oder § 16 Abs. 1 StrG nicht bedarf.
- (4) Der Eigentümer öffentlich gewidmeter Flächen ist von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr befreit.
- (5) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann auf die Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet werden. Die Erlaubnisgebühr bleibt jeweils davon ausgenommen.

### § 3

#### Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses bemessen..
- (2) Für die Bemessung der Gebühr gelten die Festsetzungen im Bescheid der Sondernutzungserlaubnis. Bei unbefugter Sondernutzung bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Benutzung.
- (3) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind
  - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  - c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

### § 4

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Erlaubnisnehmer,
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

### § 6

#### Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes. So wird die Sondernutzungsgebühr auf Antrag anteilig erstattet. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ende der tatsächlichen Sondernutzung und beträgt einen Monat. Angefangene Tage und Wochen gelten als vollendet.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1999 in Kraft.

Steinen, den 02.02.1999

gez. Stumböck  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung vom 02.02.1999  
(GR-Beschluss vom 04.12.2001)

Vorbemerkung:

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Steinen erhoben.
- (2) Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall über den Gemeingebrauch hinausgeht.

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EURO	Bemessungszeitraum
1.	Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken		
1.1.	Kioske, Verkaufs- und Imbissstände	20,00 - 50,00 500,00 - 2.500,00	monatlich jährlich
1.2.	Schaukästen, Vitrinen und Automaten	25,00 - 100,00	jährlich
1.3.	Aufstellen von Ausstellungswagen, Verkaufswagen und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben	25,00 - 250,00	monatlich
1.4.	Werbeanlagen, Schilder und Tafeln aller Art	10,00 - 100,00	monatlich
1.5.	Warenauslagen mit und ohne Verkaufstätigkeit je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche	5,00 - 10,00	monatlich
1.6.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je angefangene 10 <sup>2</sup> Grundfläche	150,00 - 300,00	je Saison
1.7.	Sonstige Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken	100,00 - 2.500,00 250,00 - 5.000,00	monatlich jährlich
2.	Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken		
2.1.	Private Verkaufsstände je angegangenem m <sup>2</sup> Grundfläche Mindestgebühr	5,00 - 10,00 10,00 €	monatlich
2.2.	Sonstige Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken Gebührenfrei sind: - Nicht kommerzielle Darbietungen von Straßenkünstlern und Gesangs-, Kleinkunst- oder Musikgruppen Werbeanlagen und -einrichtungen von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern während 6 Wochen vor dem Wahltag	50,00 - 1.500,00	monatlich
3.	Anlagen, Einrichtungen und Lagern von Gegenständen		
3.1.	Baustelleneinrichtungen wie z. B. Bauzäune, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen sowie Lagern und Aufstellen von Gegenständen aller Art je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche Mindestgebühr	5,00 - 50,00 25,00 €	monatlich
3.2.	Leitungen aller Art (Kreuzungs- und Längsverlegungen) je angefangene 100 lfdm. Gebührenfrei sind: Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen Telekommunikationslinien lizensierter Unternehmen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes	25,00 - 250,00	jährlich
3.3.	Grabungen aller Art je angefangenem lfdm. Mindestgebühr	5,00 - 50,00 25,00 €	monatlich